

Merkblatt betr. Moot Court (zu den Änderungen ab HS 2009)

§ 14 Abs. 1 der Wegleitung lautet neu – mit Inkrafttreten am 1. September 2009 – wie folgt:

§ 14 Masterfächer (§ 18 Abs. StuPO)

1 Für jedes juristische Masterfach werden 5 Credits, für englischsprachige juristische Masterfächer 6 Credits vergeben. Moot Courts werden je nach Arbeitsaufwand mit 12–20 Credits bewertet, die genaue Zahl wird durch die Dozierenden in der Ausschreibung angegeben. Den zugelassenen Teilnehmenden kann nach Absprache und mit vorgängiger individueller Bewilligung der Dozierenden erlaubt werden, auf eine reguläre Masterarbeit zugunsten der schriftlichen Leistung im Rahmen des Moot Court zu verzichten. In diesem Fall wird die schriftliche Leistung mit 10 Credits bewertet (in Anrechnung an die 12–20 Credits für die Teilnahme am Moot Court) und als Äquivalent zur Masterarbeit benotet.

Diese Neuregelung betreffend die Credits für Moot Courts soll nachfolgend erläutert werden.

1. Masterarbeit im Rahmen des Moot Courts

Es ist neu gestattet, die im Rahmen des Moot Court erbrachte schriftliche Leistung als Masterarbeit anrechnen zu lassen und auf eine reguläre, herkömmliche Masterarbeit zu verzichten. So kann bspw. eine umfassende Klage-/Beschwerdeschrift oder -beantwortung auch als Masterarbeit bewertet werden (bzgl. Berechnung der Credits siehe Ziffer 2). Die Dozierenden können festlegen, ob und inwieweit eine schriftliche Leistung zu einer vollwertigen Masterarbeit ausgebaut werden muss (etwa eine um wissenschaftliche Teile ergänzte Klage-/Beschwerdeschrift oder -beantwortung). Die Masterarbeit hat soweit möglich den Vorgaben der Richtlinie für das Verfassen von Masterarbeiten vom 30. September 2008 zu entsprechen. Die Formerfordernisse für reguläre Masterarbeiten gelten auch für Masterarbeiten, die im Rahmen eines Moot Court verfasst werden, soweit dies durch die Vorgaben der Moot-Regeln umsetzbar ist. Einzelheiten sind mit der oder dem betreuenden Dozierenden vorgängig abzusprechen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass mehrere identische Masterarbeiten, welche im Zuge einer Gruppenarbeit entstanden sind, zulässig sind. Es liegt in diesen Fällen weder eine unerlaubte Hilfe Dritter noch ein Plagiat vor.

Des Weiteren ist zu betonen, dass der Entscheid, ob die schriftlich erbrachte Leistung im Rahmen des Moot Court als Masterarbeit angerechnet werden soll, zu Beginn der Veranstaltung zu treffen ist. Wird dieser Entscheid von den Dozierenden bewilligt, so ist in der

Fassung vom 01.09.2009, gültig ab HS 2009

Folge ein nachträglicher Rückzug nicht mehr möglich. Die Namen der Studierenden, welche sich für die Anrechnung der schriftlichen Leistung als Masterarbeit entschieden haben, werden daher von den Dozierenden zu Beginn der Moot Court Veranstaltung dem Prüfungssekretariat gemeldet.

2. Anzahl Credits und deren Berechnung

Die einzelnen Moot Courts werden individuell neu mit 12-20 CP bewertet. Die genaue Anzahl wird durch die Dozierenden – entsprechend der voraussichtlichen Arbeitsbelastung für die Studierenden – festgelegt und in der Ausschreibung bekannt gegeben. Zu beachten ist, dass gemäss § 49 Abs. 3 StuPO Fächer ab 10 CP zweifach gewichtet werden. Die für die Masterarbeit erhaltenen 10 CP werden an die Gesamtzahl zu erreichender Credits der Moot Court Veranstaltung angerechnet.

Beispiel: Moot Court gibt gemäss Ausschreibung 15 CP, davon 10 CP für Masterarbeit
= 5 CP für Moot Court.

In diesem Beispiel wird die Note für die Masterarbeit doppelt gewertet und die Note für den Moot Court einfach.

Werden für die Veranstaltung die maximalen 20 CP vergeben, so wird bei gleichzeitiger Anrechnung einer Masterarbeit sowohl die Note für die Masterarbeit (10 CP) doppelt gewichtet, als auch die Note für den Moot Court (10 CP).

Beispiel: Moot Court gibt gemäss Ausschreibung 20 CP, davon 10 CP für Masterarbeit
= 10 CP für Moot Court -- beide Noten werden doppelt gewertet.

Es ist aber auch möglich, dass eine Note eines mit nur 2 CP bewerteten juristischen Faches angerechnet wird.

Beispiel: Moot Court gibt gemäss Ausschreibung 12 CP, davon 10 CP für Masterarbeit
= 2 CP für Moot Court -- Note wird dennoch angerechnet.